



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Veterinäramt**



# Jahresbericht 2015

## Veterinäramt

## Kanton Basel-Stadt

## **Impressum**

© Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt  
April 2016

Herausgeber:  
Kantonales Veterinäramt Basel-Stadt  
Schlachthofstrasse 55  
CH-4012 Basel

Telefon: +41 61 385 32 28  
Fax: +41 61 322 60 21  
Mail: [kanzlei.vetamt@bs.ch](mailto:kanzlei.vetamt@bs.ch)  
Webseite: [www.veterinaeramt.bs.ch](http://www.veterinaeramt.bs.ch)  
Facebook: [www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt](http://www.facebook.com/VeterinaeramtBaselStadt)

Autoren: Michel Laszlo, Serafin Blumer, Walter Zeller, Guido Vogel  
Fotos ohne Verweis und ohne Verwendung auf der Webseite wurden zur Verfügung gestellt durch unsere Mitarbeitende.

Geschlechtsneutrale Formulierung:  
Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung — beispielsweise Halterinnen und Halter — verzichtet.  
Entsprechende Begriffe werden unregelmässig abgewechselt und gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>A. Administration und Leitung</b>	<b>8</b>
1. Gesundheitsdepartement	8
2. Geschäftsleitung Veterinäramt	8
3. Aufgaben und Organisation	9
4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung	12
5. Kontrollen Primärproduktion / Viehversicherung	14
<b>B. Fachbereiche</b>	<b>15</b>
<b>B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten</b>	<b>16</b>
1. Tiergesundheit im Überblick	16
2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe	18
2.1 Tierseuchen	18
2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver	19
3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt	20
3.1 Bovine Virusdiarrhoe	20
3.2 Bienengesundheit	21
3.3 Fuchsgesundheit	22
3.4 Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen	23
<b>B2. Import/Export</b>	<b>24</b>
1. Cites/Artenschutzabkommen	24
2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	27
3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)	28
<b>B3. Tierschutz</b>	<b>31</b>
1. Tierversuch	31
2. Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren	35
3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche	35
4. Tierschutzfälle privat	37
5. Diverses/Hummer	37
<b>B4. Hundefachstelle</b>	<b>38</b>
1. Allgemeines	39
1.1 Meldungen über auffällige Hunde	41
1.2. Massnahmen des VA bei Meldungen über auffällige Hunde	42
2. Sachkundenachweis für Hundehaltende	43
3. Verzeigungen	43
4. Präventionskurs Kind & Hund	44
<b>B5. Fleischkontrolle im Schlachthof</b>	<b>45</b>
1. Schlachtzahlen	45
2. Beanstandungen	46
2.1 Schlachttieruntersuchung	46
2.2 Fleischuntersuchung	47
3. Spezifische Untersuchungen	50
3.1 Trichinenuntersuchungen	50
3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	50

3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen	51
3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	51
4. Tierschutz im Schlachthof	52

<b>C. Kommunikation</b>	<b>53</b>
1. Pressespiegel	53
2. Öffentlichkeitsarbeit	55

AFA	Amtlicher Fachassistent Fleisch
APP	Actinobacillose der Schweine
ASP	Afrikanische Schweinepest
BaZ	Basler Zeitung
BbT	Bundesverband der beamteten Tierärzte e.V. (DE)
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
Bz	Basellandschaftliche Zeitung
CAE	Caprine Arthritis-Enzephalitis
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
EBL	Enzootische Bovine Leukose
EP	Enzootische Pneumonie
GIBS	Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule
GSZ	Bereich Gesundheitsschutz des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt
ISO/IEC	Intern. Organization for Standardization/International Electrotechnical Commission
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KKO	Kantonale Krisenorganisation
LATA	Leitender Tierarzt
LM	Lebensmittel-
LTK	Labortierkunde
pgH	potentiell gefährlicher Hund
PI	persistent infiziert
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome virus
QSL	Qualität System Leitung
SDA	Schweizerische Depeschagentur
SKN	Sachkundenachweis
SGD	Schweinegesundheitsdienst
SGV	Schweizerische Gesellschaft für Versuchstierkunde
STS	Swiss Technical Services
SIS	Schweizerischer Inspektionsstelle
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SVBT	Schweizerischer Verband für Bildung in Tierpflege (Kommission B&Q = Kommission Berufsentwicklung und Qualität)
TKS	(Regionale) Tierkörpersammelstelle
TVK	Tierversuchskommission Beider Basel Tri-kantonale Tierversuchskommission BS, BL, AG
TVL	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
UEVH	Union of European Veterinary Hygienists
VA	Veterinäramt

# Vorwort



Dr. Michel Laszlo,  
Kantonstierarzt

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Mit Jahresberichten soll der Öffentlichkeit ein Überblick über die eigene Arbeit und alle daraus resultierenden Statistiken geboten werden. Sie bieten aber immer auch eine Gelegenheit, selbst die längerfristigen Entwicklungen zu betrachten, um die eigenen grundlegenden Haltungen verstärkt hervorzuheben, den eigenen Kurs zu bestätigen oder auch Neues zu prüfen und zu planen. In dieser Einleitung finden Sie deshalb einen Rundgang durch die Arbeitsbereiche des Veterinäramtes, auch Informationen zur Kooperation mit externen Stellen. Interdisziplinarität innerhalb und ausserhalb des eigenen Amtes hat für das Veterinäramt einen hohen Stellenwert. Dies ergibt sich aus den seit jeher engen Wechselwirkungen zwischen Tier, Mensch und Umwelt. Ein moderner Begriff für diese uralte Tatsache heisst One Health – eine Gesundheit. Zusammen mit weiteren Institutionen sorgen wir für die tierische und in der Folge auch die menschliche Gesundheit in Basel-Stadt. Im Jahr 2015 konnten in diesem Kontext einige Projekte weitergebracht werden. Bestätigung erfahren unsere Projekte u.a. durch die materielle Unterstützung externer Organisationen wie die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST oder die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte VSKT.

## **Seuchenschutz**

Das Veterinäramt sorgt mit präventiven Massnahmen dafür, dass Seuchen gar nicht erst auftreten können. Wenn sie aber einmal da sind, so werden diese konsequent bekämpft. Das Veterinäramt arbeitet dabei nicht selten fachübergreifend. Doch was bedeutet „fachübergreifend“? Wie eingangs erwähnt wurde, besteht zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit ein enger und komplexer

Zusammenhang. Die Vogel- und Schweinegrippe, aber auch Tollwut sind bekannte Beispiele dafür, dass Tierkrankheiten nicht immer isoliert und ausschliesslich auf die Veterinärmedizin fokussiert werden dürfen. „Brückenbauend“ und somit ämterübergreifend ist auch die Überwachung und Bekämpfung diverser mit Krankheitserregern befrachteter Mückenarten. Basel ist aufgrund der trinationalen Lage verkehrstechnisch besonders exponiert und deshalb hinsichtlich der Einschleppung von Seuchen besonders gefährdet. Mücken nutzen Transportmittel und Behältnisse jeglicher Art zur Expansion über tausende Kilometer hinweg. Als sogenannte Vektoren sind sie u.a. für die Verbreitung des für Pferde und Menschen gefährlichen West Nile-Virus mitverantwortlich. Oder sie übertragen den Erreger der Tularämie, ein Bakterium, das Hasen und Wildkaninchen befällt und bei direktem Kontakt auch für den Menschen gefährlich werden kann. Auch wenn man aufgrund des seltenen Auftretens einiger dieser Krankheiten in unseren Breitengraden derzeit nicht in Panik auszubrechen braucht, sind das gemeinsame Monitoring und allenfalls Bekämpfungsstrategien die Basis für die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Laboratorium oder den Medizinischen Diensten. Das Veterinäramt überwacht weitere, für den Menschen allerdings ungefährliche Seuchen, die durch Mücken übertragen werden. Wir kennen aus eigener Erfahrung die Blauzungenerkrankung, deren besorgniserregend rasche Ausbreitung im Jahr 2015 in Frankreich (Genferseeregion) wieder in den Fokus auch unseres Interesses gerückt ist. Aber auch das Schmallenberg-Virus gefährdet nach wie vor unsere Rinder, Schafe und Ziegen.

### **Lebensmittelkontrolle**

Bei den tierischen Lebensmitteln sorgen unsere Mitarbeitenden dafür, dass ausschliesslich genusstaugliches Fleisch den Schlachthof und die Zerlegerei verlässt. Auch hier ist die ämterübergreifende Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit dem Kantonalen Laboratorium wichtig, da Zerlegereien durch das Veterinäramt und das Labor gemeinsam inspiziert und kontrolliert werden.

## **Hundefachstelle**

Hunde sind treue Begleiter des Menschen. Der ihnen zur Verfügung stehende Platz ist in der Stadt allerdings beschränkt, sodass eine artgerechte Haltung unserer Vierbeiner schwierig ist. Es ist ein klares Anliegen unseres Amtes, in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei und der Kantonspolizei Wege zu finden, um Hunden und deren Besitzern eine Lebensqualität zu ermöglichen, die das Label „Healthy City“ verdient.

Natürlich geht dies nur, wenn Hundehalter sich an die geltenden Gesetze halten und so ein reibungsloses Zusammenleben mit Nicht-Hundehaltern und im Einklang mit der Umwelt ermöglicht wird. Weitere mögliche Orte zur Errichtung von Hundebegegnungszonen wurden mit der Stadtgärtnerei im Berichtsjahr näher überprüft. In Folge dessen konnten zwei weitere öffentliche Plätze, eines im St. Johannisquartier sowie eines in der Riehenteich-Anlage freigegeben werden. Stimmen, die den Aufwand für die Hunde in unserer Stadt kritisieren, darf entgegen gehalten werden, dass unsere Anstrengungen auch zum Wohle der Quartierbevölkerung getroffen werden. Die Hundebegegnungszonen erfüllen nicht nur tierschützerische Ideale. Sie dienen ebenso den jungen und älteren Quartierbewohnern (mit oder ohne Hund) und Familien im Sinne der Förderung sozialer Nähe und Interaktion. Da die aktiv gelebte Hundehaltung auch in Bezug auf die eigene Gesunderhaltung eine wichtige Rolle einnimmt, darf diese durchaus zu den wichtigen Elementen der persönlichen Gesundheitsförderung hinzugezählt werden.

## **Der Schlachthof**

Der Schlachthof stellt aufgrund seines grossen Einzugsgebietes eine Schlüsselstelle für die Schweiz weite Überwachung der Tiergesundheit und des Tierschutzes auf den landwirtschaftlichen Herkunftsbetrieben dar. Rückmeldungen von Feststellungen und Beobachtungen unserer amtlichen Tierärzte im Schlachthof an die betriebsverantwortlichen Tierärzte, an die Landwirte direkt oder an kantonale Veterinärdienste und -ämter tragen massgeblich dazu bei, dass allfällige Missstände behoben und Tiere auch ausserhalb unseres Kantons artgerecht und gesund gehalten werden. Dies ist im Sinne der Tiere, aber auch im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten,

# GEMEINSAM IM DIENSTE VON TIER UND MENSCH!

## A. Administration und Leitung

Das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt ist organisatorisch dem Gesundheitsdepartement unterstellt. Als Abteilung des Bereichs Gesundheitsschutzes ist man unter einem Dach mit weiteren Ämtern, mit denen man sich zusammen um die Gesundheit des ganzen Kantons im Sinne des One Health-Ansatzes kümmert. Das Veterinäramt befindet sich an der Schlachthofstrasse 55 in unmittelbarer Grenznähe.

### 1. Gesundheitsdepartement

Dr. iur. Lukas Engelberger	Regierungsrat, Vorsteher Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
-------------------------------	--

### 2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. med. vet. Michel Laszlo	Kantonstierarzt und Amtsleiter
Dr. med. vet. Walter Zeller	Kantonstierarzt Stellvertreter Leiter Fachbereich Tierschutz
Dr. med. vet. Guido Vogel	Leiter Hundefachstelle und Fachbereich Import/Export/Artenschutz
Dr. med. vet. Serafin Blumer	Leiter Fachbereich Tiergesundheit , Fleischhygiene und Inspektorat Schlacht- und Zerlegebetriebe, QSL
Nicole Schnyder	Leiterin Administration und Hundekontrolle

Tab. 1: Geschäftsleitung Veterinäramt



### 3. Aufgaben und Organisation

Die Aufgaben des amtlichen Veterinärdienstes sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten stetig gewachsen. Die Tierseuchenbekämpfung gehört neben dem Tiererschutz und der Lebensmittelsicherheit zwar immer noch zu den Kernfeldern unseres Amtes. Der Importkontrolle, die nicht ausschliesslich mit der Verhinderung einer Seucheneinschleppung zusammenhängt, kommt jedoch immer grössere Bedeutung zu. Dies ist sicher dem globalen Handel und den günstigen Reisemöglichkeiten im Privatsektor zu verdanken. Artenschutz, neu auch Pflanzenschutz im Auftrag des Bundes sind Instrumente, die der Nachhaltigkeit und Bewahrung von Flora und Fauna für unsere künftigen Generationen dienen.

Um unsere Aufgaben optimal erfüllen zu können, hat das Veterinäramt Basel-Stadt vor sechs Jahren mit externer Unterstützung ein ISO-zertifiziertes Managementsystem erarbeitet, das Leitlinien für die Bewältigung der täglichen Aufgaben in Verwaltung, Kontrolle und Vollzug aufstellt sowie den Umgang und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen und der Bevölkerung regelt.

Seit der Zertifikatserteilung wurde kontinuierlich in die Festigung, den Erhalt und Ausbau des Systems im Sinne der Optimierung investiert, so dass interne Abläufe wie auch die Ausgestaltung der Kundenbeziehungen an die Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden konnten. Im Sinne einer verantwortungsbewussten Ressourcenbewirtschaftung und Budgetoptimierung hat das Veterinäramt zwar beschlossen, das kostenintensive QS-Zertifikat auslaufen zu lassen. Das Managementsystem wird seither aber nicht minder effizient und zuverlässig mit amtsinternen Kontrollen und in Eigenverantwortung weitergeführt.

Zu einer erfolgreichen Aufgabenerfüllung gehören eine konstante Weiterbildung der Mitarbeitenden und der professionelle Austausch über Themen, Methoden und Neuigkeiten. Die Möglichkeit zum internen und externen Erfahrungsaustausch trägt zudem zur fachlichen Vernetzung und damit auch zu einem guten Arbeitsklima bei. Die Tabelle 1 (S. 11) listet eine Auswahl aller Weiterbildungen und Anlässe auf, an denen die Mitarbeitenden des Veterinäramts im Jahr 2015 teilgenommen haben. Das breite Spektrum illustriert die unerlässliche Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden und deren oft überschneidenden Fachbereiche

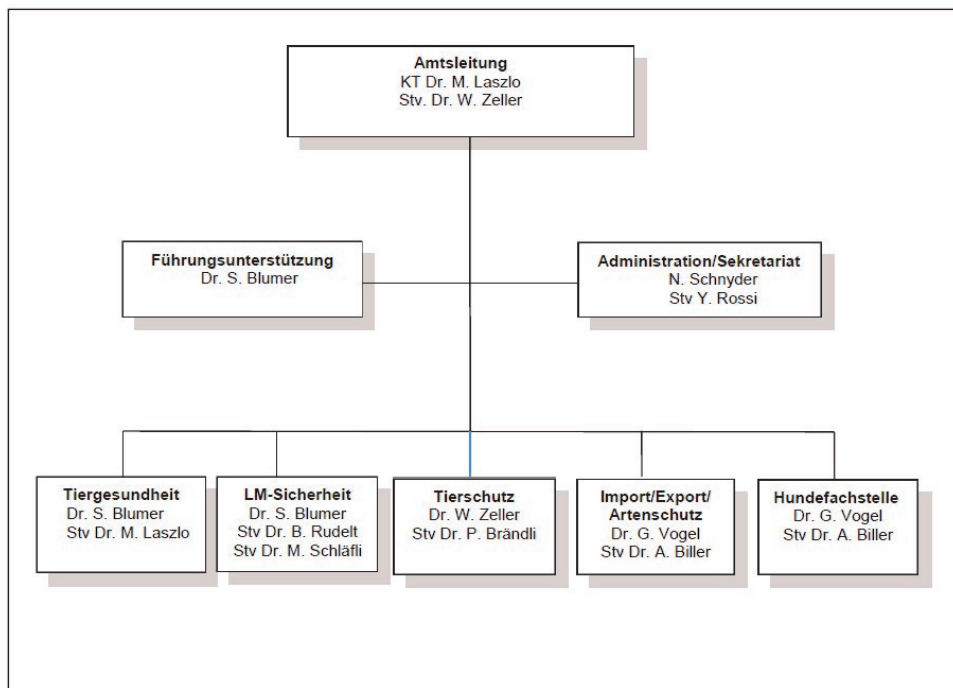


Abb. 1.:Organigramm Veterinäramt Stand 31.12.2015

«Das breite Spektrum illustriert die Interdisziplinarität aller Mitarbeitenden.»

<b>Weiterbildungen (thematisch)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• CITES (internationales Artenschutzabkommen)</li> <li>• Plattform Import/Export</li> <li>• Krisenmanagement und –Kommunikation (LATA)</li> <li>• Inspektionen in Schlacht– und Zerlegebetrieben</li> <li>• Tierpfleger, Heimtiere, Nutztiere (GIBS)</li> <li>• Toxikologie</li> <li>• Anästhesie und Analgesie</li> <li>• Kontrolle in Hirschhaltungen</li> <li>• Lerntheorie Hunde</li> </ul>
<b>Weiterbildungen (administrativ)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kursoptimierung Kind und Hund</li> <li>• Umsteigekurs Windows 7 / Office 2010</li> <li>• Webseitengestaltung für Redaktoren</li> <li>• Sucht am Arbeitsplatz</li> <li>• Ergonomie am Arbeitsplatz</li> <li>• Kommunikation - Projekt Systempflege</li> <li>• Geräteunterhalt Trichinenlabor</li> <li>• Umgang mit belasteten Mitarbeitenden</li> <li>• Nutzung Veterinärprogramm ASAN</li> <li>• Führen von Teams</li> </ul>
<b>Kongresse, Anlässe</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reisen mit Heimtieren—Tollwutverschleppung durch Hundeschmuggel (EU-Kommission)</li> <li>• Krisenkommunikation/Medienwelt (KKO-Workshop 2014)</li> <li>• Herausforderung in der Kalbfleischproduktion (Frühjahrstagung TVL)</li> <li>• Tierhandel als Risiko (Herbsttagung TVL)</li> <li>• Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Fachgruppe Lebensmittelhygiene, Garmisch-Partenkirchen/D</li> <li>• Amtstierärztekongress LMG/TG, Bad Staffelstein/D</li> <li>• Generalversammlung der FVE und UEVH, Brüssel</li> <li>• One Health am Mittag</li> </ul>

Tab. 2: Themenliste der von Mitarbeitern des Veterinäramtes besuchten Weiterbildungen (intern zusammengestellte Auswahl)

## 4. Berufsausübungs– und Detailhandelsbewilligung

Die Voraussetzungen für die Berufsausübung für Medizinalpersonen sind im kantonalen Gesundheitsgesetz sowie in der kantonalen Bewilligungsverordnung definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und –ärzte festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen.

Durch die nationale Heilmittelgesetzgebung sind Personen, die Heilmittel abgegeben bzw. verkaufen dazu verpflichtet, eine Detailhandelsbewilligung zu beantragen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen für den Veterinärbereich (Tierarztpraxen und Zoofachhandel) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen des Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin aus.

Regelmässig durchgeführte Inspektionen der tierärztlichen Apotheken (drei Stichproben im Jahr 2015) runden die Bewilligungs- und Überwachungstätigkeit im tierärztlichen Heilmittelbereich ab.

Auch öffentliche Apotheken sind dazu befugt, Tierhaltern verschreibungspflichtige Tierarzneimittel abzugeben. Dies allerdings nur gegen Rezept einer Tierärztin oder Tierarztes. Im Berichtsjahr konnten keine Meldungen über allfällige Verstösse hinsichtlich der Abgabevorschriften verzeichnet werden.

Entsprechend der Vorschriften der kantonalen Bewilligungsverordnung waren 42 Tierärztinnen oder Tierärzte im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung. Neu wurden im Berichtsjahr vier Betriebsbewilligungen erteilt. Betriebe sind juristische Personen, also Institute, AGs oder andere Rechtsformen mit einem oder mehreren angestellten Tierärzten. Die Verantwortung über deren Handeln trägt der oder die medizinisch oder fachliche Leiterin oder Leiter.

Das Basel-Städtische Gesundheitsgesetz schreibt seit 2014 eine Altersbeschränkung betreffend die Bewilligungsdauer einer Berufsausübung vor. Sie beträgt 70 Jahre. Das Praktizieren über diese Alterslimite hinaus ist abhängig von einem ärztlichen

Gutachten. Die Begutachtung hat alle zwei Jahre neu zu erfolgen. Im Berichtsjahr betraf die Altersregelung keine Tierärztinnen oder Tierärzte.

Da Basel-Stadt im Bereich der medizinischen Versorgung von Tieren nicht über einen Tierärztliche Hochschule mit einem permanent laufenden Klinikbetrieb wie Zürich oder Bern oder analog der Humanmedizin verfügt, war aufgrund der geringen Anzahl von Praxen auf Kantonsgebiet die Organisation des Notfalldienstes zu überarbeiten. Nach längerer Verhandlungszeit mit dem Berufsverband der Basel-Städtischen Tierärzte, konnte im Berichtsjahr die Re-Organisation des tierärztlichen Notfalldienstes abgeschlossen werden. Man darf zu Recht von einer modernen Lösung sprechen, die auch Dank der strengen kantonalen Gesetzgebung hinsichtlich der Pflichten bei der Berufsausübung ermöglicht wurde. Neu wurden die Tierärztlichen Praxen in Basel und Umgebung in vier regional enger umschriebene Kreise eingeteilt. Der regional neu gegliederte Notfalldienst garantiert unserer Bevölkerung eine möglichst optimale und zeitgerechte tierärztliche Versorgung in einem Notfall.

## 5. Kontrollen Primärproduktion / Viehproduktion

Mindestens 25% der gewerblichen Tierhaltungen in einem Kanton müssen jährlich auf bestimmte Aspekte der Tiergesundheit, (Eutergesundheit, Tierverkehr, Anwendung von Tierarzneimitteln) kontrolliert werden. Konkret bedeutet dies, dass in Basel-Stadt jeder alle 4 Jahre inspiziert werden muss.

Da die Anzahl von Betrieben mit gewerblichen Tierhaltungen im Kanton Basel-Stadt gering ist, und die die Kontrollen durchführenden Inspektorate akkreditiert sein müssen, hat das Veterinäramt Basel-Stadt mit dem Kanton Baselland eine Leistungsvereinbarung über die Kontrollen im landwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen. Des Weiteren werden die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sowie die Vorschriften über die Biologische Produktion kontrolliert. Basel-Land führte 2015 im Auftrag von Basel-Stadt die Kontrolle in zwei Betrieben durch.

In Basel-Stadt mussten die Landwirte ihre Rinder bis anhin bei der kantonalen Viehversicherungskasse anmelden und versichern lassen. Die Kasse war die Letzte ihrer Art in hoheitlichen Händen in der Schweiz. Heute werden Versicherungen für den Viehbestand von privaten Anbietern angeboten. Der Prozess der Auflösung der Kasse, die zudem ein stattliches Kassavermögen aufwies, dauerte gut zwei Jahre. Per Ende Berichtsjahr ist die Viehversicherungskasse nun Geschichte. Aus dem Kassenguthaben wurden zwei Behandlungsstände für Nutztiere finanziert, die den Kontrolltierärzten einen sicheren Umgang bei der Blutentnahme, Untersuchung und gegebenenfalls Impfungen der Viehbestände ermöglichen.

# VIELFÄLTIGE FACHKOMPETENZ

## B. Fachbereiche



Abb. 2: Die fünf Fachbereiche des Veterinäramts (v.l.n.r. in zwei Reihen): Seuchen und Krankheiten, Import und Export, Tierschutz, Hunde, Fleischkontrolle im Schlachthof

Die fünf fachlichen Bereiche des Veterinäramts stellen keine harten Kategorien dar. Im Gegenteil ergeben sich vielfältige Überschneidungen, z.B. wenn es um den Tierschutz im Schlachthof geht. Für dieses Jahr haben wir das entsprechende Kapitel erneut unter B5. „Fleischkontrolle im Schlachthof“ angeordnet. Mit einer gleich korrekten Begründung könnte das Thema bei Tierschutz oder Tierseuchen angesiedelt werden. Hier zeigt sich die interdisziplinäre Herangehensweise des Veterinäramts, wie wir sie in den folgenden Kapiteln darlegen möchten.

# ÜBERWACHEN & VORSORGEN

## B1. Tierseuchen / Tierkrankheiten

Dr. Serafin Blumer,  
Leiter Fachbereich Tiergesundheit

Der Themenbereich der Tiergesundheit unterteilt sich in die Überwachung der Situation, prophylaktische Massnahmen und wo nötig die Bekämpfung der Tierseuchen resp. -krankheiten. Dies darf im Sinne von One Health nicht speziesisoliert betrachtet werden und betrifft neben Heim- und Nutztieren auch die Wildtiere. Ziel ist der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung und tierische Population Basels.

### 1. Tiergesundheit im Überblick

Aufgabe des kantonalen Veterinäramtes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu kontrollieren und, falls nötig, zu bekämpfen.

Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen im Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische veterinärrechtliche, andererseits umfassende Abkommen über den Freihandel. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz und damit das Verhindern möglicher Diskriminierungen unserer Agrarprodukte voraus. Zudem garantieren sie der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände.



Die Schweiz verzeichnete im Jahr 2015 insgesamt 1063 Seuchenfälle (-55 gegenüber 2014). Die weitaus am häufigsten diagnostizierte Seuche war die Sauerbrut der Bienen mit schweizweit total 347 Fällen. Der Kanton Basel-Stadt wurde im Berichtsjahr von dieser Tierseuche glücklicherweise verschont. Zu bekämpfende Seuchen sind Krankheiten, die mit keinem vertretbaren Aufwand ausgerottet werden können. Die Bekämpfung zielt deshalb auf eine Schadensbegrenzung ab. Bei den auszurottenden Seuchen war die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) Spitzenreiterin mit insgesamt 83 Fällen in der Schweiz (BS 0). Auszurottenden Seuchen rückt man mit aufwändigen Bekämpfungs- bzw. Ausrottungsprogrammen zu Leibe. Im Falle der BVD läuft die Bekämpfung bereits seit dem Jahr 2008.

Tiergesundheit ist ein interdisziplinärer, über die Speziesgrenzen hinaus reichender Fachbereich unseres Amtes. Es ist seit jeher ein klassisches „One Health“-Betätigungsfeld der Veterinärmedizin, besonders im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit. So ist die v.a. beim Geflügel auftretende Campylobacteriose mit 15% aller Seuchenmeldungen die zweithäufigste Seuche in der Schweiz. Noch vor der Salmonellose. Leider untersteht sie als zu überwachende Seuche nur der Meldepflicht, obschon sie die häufigste durch Lebensmittel übertragene Gastroenteritis in industrialisierten Ländern darstellt. Die Campylobacter-Überwachung mit der Meldepflicht und geeigneten Kontrollprogrammen bei den Geflügelproduzenten hat zum Ziel, die Erregerbelastung in den Herden zu reduzieren. Da der Keim praktisch überall in der Umwelt vorkommt, ist eine Bekämpfung und Ausrottung im klassischen Sinn illusorisch. Dem Keim kann deshalb nur mittels guter Küchenhygiene gezielt und effizient begegnet werden.

Aber auch die nicht lebensmittelrelevanten Seuchen, beispielsweise die Tollwut, das bedrohliche West-Nile-Virus, Schweineinfluenza und viele andere Zoonosen stehen für den Auftrag des Veterinärdienstes, Tier UND Mensch vor Schäden zu bewahren. Laufend gilt es daher, die globale Entwicklung und den Verlauf von alten wie neuartigen Tierkrankheiten im Auge zu behalten und mit Hilfe geeigneter Präventionsprogramme einen Schritt voraus zu sein.

## 2. Seuchenüberwachung und –prophylaxe

### 2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, klinischen Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang beinhaltete im Berichtsjahr unter anderem Krankheiten und Ergebnisse wie in folgender Tabelle aufgelistet

Seuche	Tierart	Untersuchungen			Positive Ergebnisse		
		2013	2014	2015	2013	2014	2015
IBR	Rinder	0	0	2	0	0	0
	Andere	2	0	3	0	0	0
CAE	Ziegen	7	0	0	0	0	0
BVD	Rinder	21	6	2	0	0	0
	Andere	4	0	3	0	0	0
Tollwut	Fuchs	6	5	3	0	0	0
	Andere	6	6	1	0	0	0
Salmonellose	Verschiedene	7	9	6	6	9	6
Chlamydiose	Vögel	0	0	1	0	0	1
Staupe	Fuchs	0	5	3	0	0	1
Fuchsbandwurm	Fuchs	6	5	3	0	0	0
	Affe	2	3	2	2	3	2
Tularämie	Affe	0	1	0	0	1	0
Faulbrut	Bienen	0	0	0	0	0	0
Aviäre Influenza	Schwan	0	4	0	0	0	0
Campylobacter	Affe, Hund	2	2	5	1	2	5
Actinobacillose	Schwein	1	0	0	1	0	0
Yersiniose	Vogel	1	1	1	1	1	1
Toxoplasmose	Erdmännchen	1	0	1	1	0	0
Krebspest	Krebs	1	0	0	1	0	0
	Total	67	47	35	13	16	15

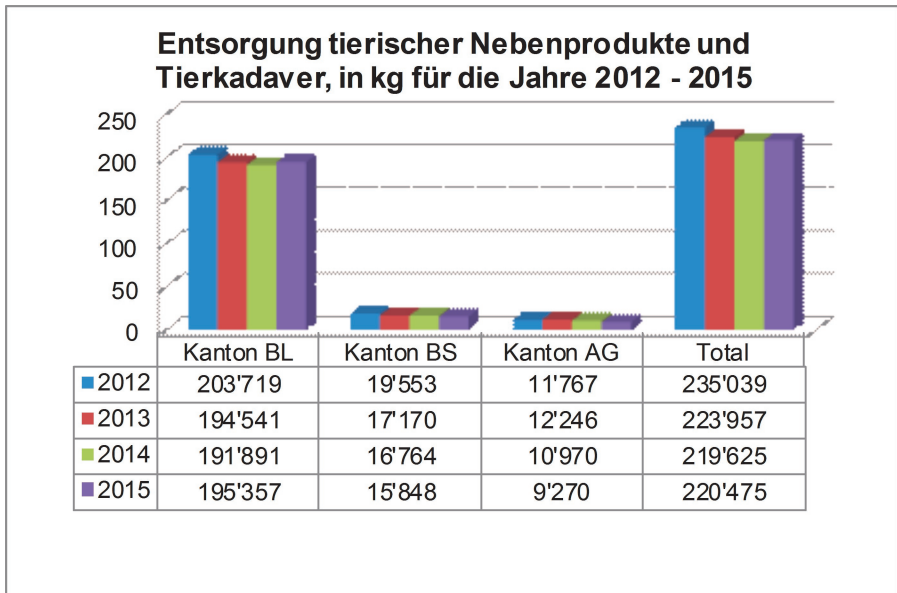
Tab. 3: Tierseuchen 2013—2015 im Vergleich

## 2.2 Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper (Kadaver) und Teile davon sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Ausgenommen davon sind Speiseabfälle aus der Privatküche und Gastronomie.

Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden. Darüber hinaus ist zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich sinnvoll verwertet werden (z.B. zur Energiegewinnung in Biogasanlagen) und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird.

Das Veterinäramt überprüft regelmässig die aktuell bestehenden Bewilligungen aufgrund der bestehenden Gesetzgebung und erneuert diese bei Bedarf.



Tab 4: Entsorgung tierischer Nebenprodukte und Tierkadaver.

## 3. Seuchenbekämpfung im Kanton Basel-Stadt

Die Bekämpfungsmassnahmen können anhand der in Tabelle 2 aufgelisteten Krankheiten aufgezeigt werden. Dabei fallen einige Krankheiten weg, die für die Vergleichsjahre 2012 und 2013 noch überwacht wurden wie die CAE (Caprine Arthritis-Enzephalitis), die APP (Actinobacillose der Schweine) oder die Krebspest.

### 3.1 Bovine Virus Diarrhoe

Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungsprogramm des Bundes zielt vor allem auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten, so genannten PI-Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus. Befällt BVD trüchtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert und später zu PI-Tieren. Bis zum Beginn der staatlichen Ausrottung erlitt die Schweizer Viehwirtschaft jährlich einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Seit 2008 läuft ein nationales Ausrottungsprogramm, in dessen Rahmen alle Rinder in der Schweiz beprobt wurden. Im Gegensatz zum Jahr 2008, wo noch 1,4% aller neugeborenen Kälber mit dem Virus infiziert waren, waren es Ende 2012 weniger als 0,02%. Aus diesem Grund wurde seit dem 1.1.2013 nur noch ein Teil der Schweizer Rinderpopulation untersucht. Von Rindergruppen in nicht-milchliefernden Betrieben wird Blut beziehungsweise von Rindern und Kühen in milchliefernden Betrieben Tankmilch untersucht. Nicht mehr das Virus wird gesucht, sondern die Antikörper gegen das Virus, was eine kostengünstige Überwachung ermöglicht. Mittels Ohrstanzproben von Kälbern (Virusnachweis) werden nur noch Klein- und Spezialbetriebe überwacht. Eine direkte Untersuchung wurde im Berichtsjahr nur bei zwei Kühen und drei Zootieren (zwei Zwergzebus und ein Bison) vorgenommen. Im Kanton Basel Stadt wurde 2015 bei keinem Tier Viren oder Antikörper nachgewiesen.

## 3.2 Bienengesundheit

Faulbrut und Sauerbrut der Bienen sind hoch ansteckende bakterielle Krankheiten, die die Bienenbrut befallen. Die Krankheiten verlaufen zu Beginn meist langsam, breiten sich aber ab einem gewissen Stadium oft explosionsartig aus und können die Brut eines ganzen Volkes vernichten. Die Krankheiten kommen weltweit häufig vor und gehören in der Schweiz zu den zu bekämpfenden Seuchen.

In Basel-Stadt wurde im Jahr 2012 der letzte Fall von Faulbrut festgestellt. Der Erreger der Sauerbrut wurde im Kanton Basel-Land auch nur noch in wenigen Bienenständen nachgewiesen nachdem dort im Jahr 2014 die Sauerbrut um sich griff. Im Kantonsgebiet Basel-Stadt musste aufgrund der Distanz dieser Fälle keine Sperre verfügt werden. Eine Nachuntersuchung im Frühjahr 2015 aufgrund der Fälle im Jahr 2014 verlief bei allen in der Sperrzone liegenden Bienenständen negativ.

Um eine weitere Bienenseuche handelt es sich beim Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*). Nachdem in Italien von diesem parasitisch lebenden Käfer befallene Bienenstände festgestellt wurden, hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in beeindruckendem Tempo ein Überwachungsprogramm inklusive digitaler Meldungswege (Webseite und App) für diesen Schädling erarbeitet, so dass ein allfälliger Eintrag in die Schweiz frühzeitig erkannt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen hätten ergriffen werden können. Zu diesem Zweck wurden Imker ausgewählt, welche in ihren Bienenständen spezielle Fallen aufgestellt haben, um so einen Befall mit diesen Käfern erkennen zu können. Basel-Stadt war mit fünf dieser sogenannten ‚Sentinel-Imker‘ vertreten. Schweizweit gab es 2015 glücklicherweise keinen Nachweis dieses Parasiten. Das Überwachungsprogramm ‚Apinella‘ wird auch 2016 fortgeführt.

### 3.3 Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem erobert. Gartenlauben, Baustellen und andere Aufenthaltsorte werden von den Füchsen und ihrem Nachwuchs als Verstecke und Behausungen genutzt. Entsprechend eng gestaltet sich das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen und entsprechend hoch ist das Risiko für Mensch und Tier von einer durch den Fuchs übertragbaren Erkrankung angesteckt zu werden.

Nebst Endoparasiten (Würmer), Bakterien und Viren (Staupeerreger) können auch Ektoparasiten wie die Erreger der Räude durch den Fuchs auf den Menschen und auf Haustiere übertragen werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt drei Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können.

#### **Tollwut und Staupe**

Drei Tollwut-Screeninguntersuchungen fielen allesamt negativ aus. Ein Fuchs war Staupe-positiv.

#### **Fuchsräude**

Da die epidemiologischen Erhebungen klar zeigen, dass sich die Fuchsräude in unserer Region leider dauerhaft etabliert hat erübrigt sich ein kostenintensives Screening. Der Erreger der Fuchsräude kann zwar auch den Menschen befallen, die Infektion heilt aber meist spontan wieder ab.

#### **Fuchsbandwurm**

Keiner der untersuchten drei Füchse war Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Hingegen konnte bei einem Javaneraffen des Zoo Basel eine Infektion mit dem Fuchsbandwurm nachgewiesen werden sowie bei einem Hund eines privaten Tierhalters.

Der Fuchsbandwurm kann indirekt über die Haustiere auch zu einer Gefahr für den Menschen werden. Katzen sind wenig empfänglich für den Fuchsbandwurm, Hunde hingegen sehr. Meist infizieren sich die Hunde durch Fuchskot, aber auch durch infizierte Mäuse - an denen sich wiederum auch die Füchse infizieren. Hunde sollten

deshalb von der Mäusejagd abgehalten werden. Kommt ein Hund mit Fuchskot in Berührung, sollte dieser gründlich gewaschen werden (Gummihandschuhe verwenden).

Steckt sich ein Mensch mit diesem Parasit an, äussert sich die Infektion leider erst nach einer langen, symptomlosen Inkubationszeit von fünf bis 15 Jahren, meist mit Leberbeschwerden, das im Krankheitsbild dem eines bösartigen Tumors entspricht.

Bis vor kurzer Zeit lag die Sterberate in Zusammenhang mit der alveolären (bläschenartigen) Echinokokkose beim Menschen bei über 90%. Gezielte Aufklärung durch die Fachstellen, aber auch durch die Presse, hat dieses Risiko mittlerweile massiv reduziert.

### 3.4 Diverse anzeigepflichtige Erkrankungen

Bei verschiedenen Tierarten des Basler Zoos wurden meldepflichtige Erkrankungen diagnostiziert. Es handelte sich hierbei um drei Fälle von *Campylobacter*-Infektionen, sowie je einen Fall von Yersiniose und Leptospirose. Infektionen mit Salmonellen waren zudem bei drei Reptilien zu verzeichnen sowie bei einer Gans des Tierparks Lange Erlen, des Weiteren auch bei einer Schlange eines privaten Halters sowie eines Findeltieres unbekannter Herkunft. Die 2013 aufgrund der Krebspest verhängte Sperre über die im Kantonsgebiet liegenden Anteile von Rhein, Wiese und Birsig besteht weiterhin, da eine Bekämpfung dieser Pilzerkrankung in den genannten Gewässern nicht möglich ist. So sind Gerätschaften und Boote beim Verbringen in ein anderes Gewässer zwingend zu reinigen und zu desinfizieren.'

## B2. Import / Export

Dr. Guido Vogel

Leiter Fachbereich Import / Export / Artenschutz

Als Grenzkanton sind Ein- und Ausreise etwas Alltägliches. Im tierischen Bereich betrifft dies die Ein- und Ausfuhr von lebenden Tieren und Waren tierischen Ursprungs und die Durchsetzung des Artenschutzabkommens. Hier lässt sich unterscheiden zwischen der meist problemlosen gewerblichen Nutzung und privaten Ein- oder Ausfuhr, bei welcher Unwissenheit über die Regulierungen oft das Problem sind.

### 1. CITES / Artenschutzabkommen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) entstanden.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübergang mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr mittels Artenschutzzeugnis bewilligt hat. Ausfuhrbewilligungen werden nur erteilt, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art durch diese Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen. Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährungsgrad in drei Schutzstufen (so genannte Anhänge I bis III) eingeteilt.

Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse nach Anhang I ist (mit Ausnahmen) entweder verboten oder nur mit Bewilligung möglich. Artgeschützte Tiere sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Alligator- oder



Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meeresschildkröten, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und deren Felle, gewisse Riesenmuscheln, sowie auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione. Artgeschützte Pflanzen sind z. B. brasilianisches Rosenholz, Palo santo und rotes Sandelholz.

Neben den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind zudem kontrollpflichtig, auch wenn dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

In der Schweiz obliegen Artenschutzkontrollen dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit seinen Grenztierärzten und CITES-Kontrollleuren. In der Nordwestschweiz sind die Kontrollen per Mandat an das Kantonale Veterinäramt Basel-Stadt übertragen.

Das Veterinäramt hat im Rahmen dieses Mandats im Jahr 2015 anlässlich der Einfuhr insgesamt 3154 kontrollpflichtige Sendungen mit tierischen und 58 kontrollpflichtige Sendungen mit pflanzlichen Bestandteilen überprüft. Zudem wurden 130 Sendungen mit kontrollpflichtigen lebenden Tieren überprüft.

In 35 Fällen (35 im Vorjahr) hat die Artenschutzkontrollstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt Massnahmen verfügt. Mögliche Massnahmen sind in erster Linie die Beschlagnahme oder die Einziehung.

<b>kontrollpflichtige Sendungen</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
- lebende Tiere	102	123	117	130
- tierische Bestandteile			3'225	3'154
- pflanzliche Bestandteile	-	-	50	58
Anzahl Kontrollen:	3'333	3'310	3'392	3'342
- davon Massnahmen	65	31	35	35
- in Prozent	1.95%	0.94%	1.03%	1.04%

Tab. 5: Anzahl von Artenschutzkontrollen 2015

### **CITES Artenschutzabkommen**

CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche

die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Weitere Informationen: [www.cites.org](http://www.cites.org)



## 2. Ausfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

So wie die Schweiz, definiert jedes Land seine eigenen Einfuhrbedingungen für lebende Tiere mit dem Ziel, die landeseigene Tierpopulation bestmöglich zu schützen. Diese Bedingungen können zuweilen sehr komplex und verschieden von denjenigen der Schweiz und der EU sein. Zwischen der EU und der Schweiz besteht eine Gleichwertigkeit im Bereich Tiergesundheit. Paradoxerweise sind hinsichtlich komplexer Einfuhrbedingungen gerade diejenigen Länder (Drittländer) sehr anspruchsvoll, deren Tiergesundheitsstatus mangelhaft ist. Vor allem betreffen die Erschwernisse den Wildwuchs hinsichtlich der eingeforderten Dokumentationen (Gesundheitszeugnisse).

Die Amtstierärzte des Veterinäramts stellen für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse aus, kontrollieren die Tiere vor dem Versand auf deren Gesundheitszustand, überprüfen deren Transportfähigkeit sowie die Transportbehältnisse und Transportmittel hinsichtlich Tierschutz und Seuchenprävention.

### 3. Einfuhr von lebenden Tieren (und Waren)

Unter Beachtung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der eidgenössischen Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2015 bei zwei (2014: drei) Einfuhren von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften vor Ort überprüft.

#### **Risiko Tollwutvirus**

In gewissen osteuropäischen und nordafrikanischen Staaten besteht ein nicht unerhebliches Risiko sich mit dem Tollwutvirus anzustecken. Deshalb müssen Hunde und Katzen aus solchen Ländern bei der Einfuhr in die Schweiz über den gesetzlich vorgeschriebenen Tollwutschutz verfügen. Dies, damit Menschen und Tiere in der Schweiz vor der tödlichen Krankheit geschützt bleiben und der günstige internationale Seuchenfrei-Status der Schweiz beibehalten werden kann.

Dabei genügt es nicht, die betreffenden Tiere vor der Einfuhr korrekt gegen Tollwut zu impfen. Es muss zusätzlich und nachweislich im Herkunftsland einen Monat nach der Impfung eine Blutuntersuchung mit genügendem Ergebnis (Titer) in einem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Labor durchgeführt werden. Erst nach einer weiteren Wartefrist von drei Monaten ist eine legale Einfuhr schliesslich möglich. Hunde oder Katzen aus solchen Ländern benötigen zudem eine Einfuhrbewilligung des BLV, falls sie auf direktem Weg über einen Flughafen in die Schweiz eingeführt werden. Falls die Tiere auf dem Landweg indirekt via ein anderes EU-Land in die Schweiz eingeführt werden, entfällt zwar die Bewilligungspflicht, die Tiere müssen aber trotzdem die restlichen, oben erwähnten Vorgaben vollumfänglich erfüllen.

Erhält das kantonale Veterinäramt Kenntnis über die Haltung solcher Tiere, erfolgt eine Abklärung des Sachverhalts und aus Sicherheitsgründen nötigenfalls eine Rückweisung ins Herkunftsland via Flugzeug auf Kosten des Einführers bzw. Halters oder gar die Euthanasie.

## **Haustiere aus dem Ausland**

Eng verknüpft mit der Fragestellung des Tollwutsschutzes ist der Handel mit Hunden oder anderen Tieren aus dem Ausland. Das Veterinäramt hat in Zusammenhang mit der nonkonformen Einfuhr von Hunden oder Katzen in die Schweiz in 27 Fällen Abklärungen vornehmen müssen. Davon wurden dem Veterinäramt 14 Fälle von anderen Behördenstellen noch vor der eigentlichen Einfuhr gemeldet und 13 Fälle wurden nach erfolgter Einfuhr durch das Veterinäramt selber festgestellt. Acht Tiere mussten auf Kosten des Einführers ins Herkunftsland zurückgeflogen werden, drei Tiere mussten euthanasiert werden und acht Fälle wurden an andere Veterinärämter überwiesen. In den restlichen Fällen wurden andere angemessene Massnahmen ergriffen.

## **Drittlandwaren über den Euroairport**

Laut Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten dürfen grenztierärztlich kontrollpflichtige Produkt nur über die im Landwirtschaftsabkommen mit der EU aufgeführten Grenzkontrollstellen eingeführt werden. Der EuroAirport Basel ist im Gegensatz zu den Flughäfen Zürich und Genf nicht im Abkommen aufgeführt. Somit sind entsprechende Einfuhrversuche illegal. Die Zollbehörden am Euroairport Basel melden derartige Einfuhrversuche oder erfolgte Einfuhren dem Veterinäramt, welches dann den Importeur an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Im Berichtsjahr erfolgte eine Verzeigung durch das Veterinäramt (Vorjahr eins).

## **Einfuhr—der Trend bei Hunden**

Im Kanton Basel-Stadt stammen mind. 45% der jedes Jahr neu angemeldeten Hunde aus dem Ausland. Dieser Trend setzt sich mit der grösseren Mobilität innerhalb Europas fort. Seit dem Jahr 2008 verzeichnet das Veterinäramt Basel-Stadt eine markante Zunahme von aus dem Ausland eingeführten Hunden, was mehrheitlich auf den zunehmenden Tierhandel über das Internet zurückzuführen sein dürfte.

Bei der Einfuhr von Hunden ist zu beachten, dass es sich immer um eine sogenannte gewerbliche Einfuhr handelt, wenn Tiere zum Zweck der Weitergabe in die Schweiz gebracht werden. Leider wird der Grundsatz, dass Gewerbsmässigkeit auch dann vorliegt, wenn es sich "nur" um einen einzigen Hund zwecks Weitergabe handelt, häufig nicht beachtet. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird oder nicht, ist unerheblich. Auch ist es irrelevant, wenn die Einfuhr aus vermeintlich tierschützerischen Gründen erfolgte (z.B. Hunde aus Auffangstationen im Ausland). Bei der Einfuhr müssen neben korrektem Tollwutschutz zwingend weitere Bedingungen erfüllt sein, damit die gewerbliche Einfuhr legal erfolgen kann.

Liegen die entsprechenden Dokumente nicht vor, können die Tiere aus Gründen des Gesundheitsschutzes längere Zeit zurückgehalten oder eingezogen werden

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN) und Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.

# UNSERE VERANTWORTUNG FÜR UNSERE MITGESCHÖPFE

## B3. Tierschutz

Dr. Walter Zeller,  
Leiter Fachbereich Tierschutz

Die Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf. Dieses Kapitel informiert über Tierversuche, Tierschutzfälle und (private und gewerbliche) Bewilligungen. Der Tierschutz im Schlachthof findet sich unter B5.

### 1. Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 414 Gesuche für Tierversuche beurteilt. Es erfolgten 272 Rückfragen. Beurteilt wurden 68 neue Gesuche, 109 Fortsetzungsgesuche sowie 234 Ergänzungsgesuche. 2015 fanden im Beisein von Mitgliedern der Tierversuchskommission 24 Inspektionen von Tierversuchen und der Haltung von Versuchstieren statt. Die detaillierten Zahlen zu den eingesetzten Tieren für das Jahr 2015 liegen erst Mitte 2016 vor. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2014

151'421 Tiere in Tierversuchen eingesetzt. Das sind 6'842 Tiere (4,3%) weniger als 2013.

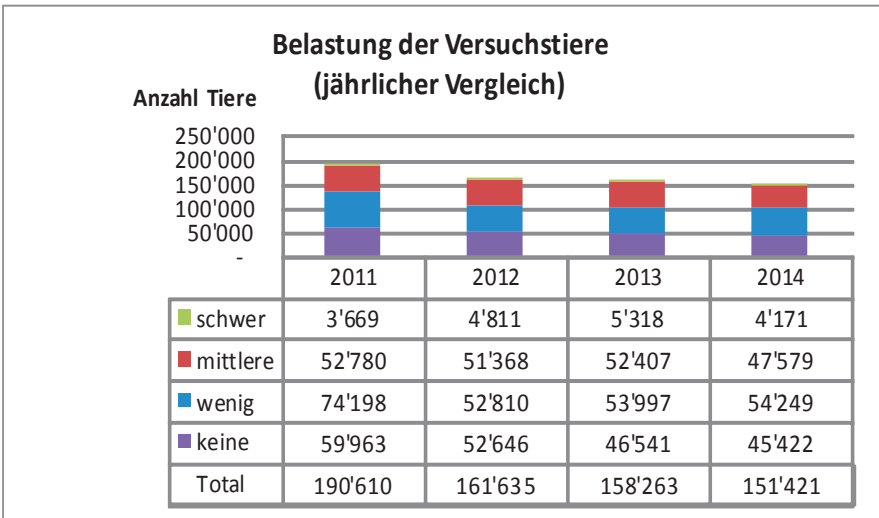
Mit einem Anteil von mehr als 98 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Hamster, Gerbils und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden Fische, Amphibien und Reptilien, Primaten, Minipigs, Kaninchen, Hunde und Vögel, und verwendet (siehe Tabelle 6). Die Zahl

Tierart	Anwendungsbereiche						Total
	angewandte Forschung	Grundlagenforschung	Krankheitsdiagnostik	Lehre	Unbedenklichkeitsprüfungen	anderer Zusammenhang	
Mäuse	57'001	69'385	0	1106	421	0	127'913
Ratten	16'495	2'312	87	522	970	0	20'386
Fische	0	1'377	0	0	726	0	2'103
Hamster	142	0	96	0	0	0	238
Kaninchen	84	2	0	13	15	0	114
Primaten	117	6	0	0	9	46	178
Amphibien, Reptilien	0	195	0	4	0	0	199
Vögel (inkl. Geflügel)	0	2	0	0	0	12	14
Schweine	102	0	0	6	23	0	131
Hunde	61	0	0	0	0	0	61
Anderer Nager	0	0	67	0	0	0	67
Meerschweinchen	0	0	0	0	17	0	17
<b>Total</b>	<b>74'002</b>	<b>73'279</b>	<b>250</b>	<b>1651</b>	<b>2'181</b>	<b>58</b>	<b>151'421</b>
in Prozent	48.9	48.4	0.2	1.1	1.4	0.0	100

Tab. 6: Tierversuche 2014 im Kanton BS, Aufteilung über Anwendungsbereiche.  
(Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV).



der eingesetzten Primaten nahm um 35 Tiere ab (insgesamt 178 Affen). Bei der Durchführung der Tierversuche waren 4'171 Tiere ( 2,8 Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 1147 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung verringerte sich um 4'828 Tiere ( 47'579 Tiere oder 31,4 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 99'671 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet (Siehe Tabelle 7).



Tab. 7: Tierversuche, Belastung der Versuchstiere 2011—2014. Die Zahlen für 2015 liegen noch nicht vor.

**«Tierversuche unter ethischen Grundsätzen!»**

Tierart	Belastung / Schweregrad				Total
	SG 0 (ohne Belastung)	SG 1 (wenig Belastung)	SG 2 (mittlere Belastung)	SG 3 (schwere Belastung)	
Mäuse	39'130	44'776	40'546	3'461	127'913
Ratten	4'140	9'106	6'452	688	20'386
Fische	1'859	35	209	0	2'103
Hamster	100	82	55	1	238
Kaninchen	25	0	171	3	199
Primaten	69	102	5	2	178
Amphibien, Reptilien	0	52	79	0	131
Vögel (inkl. Geflügel)	22	80	12	0	114
Schweine	34	0	17	16	67
Hunde	14	14	33	0	61
Andere Nager	17	0	0	0	17
Meerschweinchen	12	2	0	0	14
Total	45422	54'249	47'579	4'171	151'421
in Prozent	30.0	35.8	31.4	2.8	100.0

Tab. 8: Tierversuche, Belastung pro Tierart. Quelle: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV 2013.

## 2. Haltung von Wild- und gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, die in Artikel 89 der Tierschutzverordnung namentlich bezeichnet sind (z.B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Haltebewilligung. Zudem werden die ebenfalls bewilligungspflichtigen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterzogen. Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernsthafte Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione. Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt. Potentiell gefährliche Hunde hingegen werden separat erfasst. In der Statistik (Tabelle 7) zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

## 3. Bewilligungen, Zoofachhandel, Baugesuche

19 (2014: 17) Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren sind mit entsprechenden Auflagen durch das Veterinäramt erteilt worden.

Es fanden sieben routinemässige Kontrollen im Zoofachhandel statt, im Vorjahr waren es gleich viele.

Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- oder dem Tierseuchenrecht genügen. Im Jahr 2015 wurden fünf (2014 sieben) Baugesuche bearbeitet.

<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	15	14	15
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerbsmässig	4	4	4
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere (ohne Hunde)	18	20	18
Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung	14	17	19
<b>Total Bewilligungen für Tiere</b>	<b>51</b>	<b>55</b>	<b>56</b>
Zoofachhandel /Routine- und Nachkontrollen	7	7	7
Baugesuche / Nutzungsbewilligungen Allmend	7	7	5

Tab. 9: Überblick Bewilligungen und weitere administrative Dokumente, Für die Statistik betreffend potentiell gefährlicher Hunde siehe unter B4. Hundefachstelle.

## 4. Tierschutzfälle privat

Heimtierhaltungen werden vom Veterinäramt üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei kontrolliert. Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen geprägt.

Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle hat infolge eines Mitarbeiterwechsels und damit verbundener geänderter Zuordnung abgenommen. In allen Tierschutzfällen wurde eine gesetzeskonforme Verbesserung der Situation angestrebt .

<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	101	123	100
- davon Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz	5	3	7
- davon Strafverfahren / Überweisung mit Antrag (ohne SKN)	4	9	3

Tab. 10: Tierschutzfälle privat (ohne Einbezug des Schlachthofs).

## 5. Diverses/ Hummer

Aufgrund einer Meldung, welche das Anpreisen lebender Hummer auf Eis in einem Basler Lebensmittelgeschäft kritisierte, hat sich das Veterinäramt mit dem Handel von Hummern zu Speisezwecken befasst. Ein Positionspapier mit einer Aufzählung der tierschützerisch relevanten Punkte wurde durch uns erstellt. Aufgrund dieser Erkenntnisse regten wir bei der Vereinigung der Schweizerischen Kantonstierärzte VSKT an, sich für ein Importverbot lebender Hummer auszusprechen. Die VSKT unterstützte diesen Antrag und leitete ihn an das zuständige Bundesamt weiter. Als direkte Folge reichte der Nationalrat am 16.9.2015 eine Motion von Nationalrätin Maya Graf mit derselben Zielsetzung beim Bundesrat ein. Mit Antwort vom 25.11.15 empfahl der Bundesrat allerdings eine Ablehnung dieser Motion.

## B4. Hundefachstelle

Dr. Guido Vogel  
Leiter Hundefachstelle

Zu den Themen der Hundefachstelle gehören die Haltung im Allgemeinen inklusive den potentiell gefährlichen Hunden (pgH) und allen in diesem Zusammenhang stehenden Massnahmen. Daneben fallen aber auch der Sachkundenachweis (SKN) und Präventionskurse für Kinder in diesen Bereich. Allen Themen gemein ist, dass sie sich um den Gesundheitsschutz drehen - sowohl beim Menschen als auch beim Tier.



# 1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, der kantonalen Hundeverordnung, des kantonalen Hundereglements und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt. Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und erhebt die kantonale Hundesteuer. Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden dürfen. Alle diese gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug durch das Veterinäramt und durch die Kantonspolizei fördern das sichere und verantwortungsbewusste Anschaffen, Halten und Ausführen von Hunden. Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt ist somit weitgehend vor tatsächlich gefährlichen Hunden geschützt.

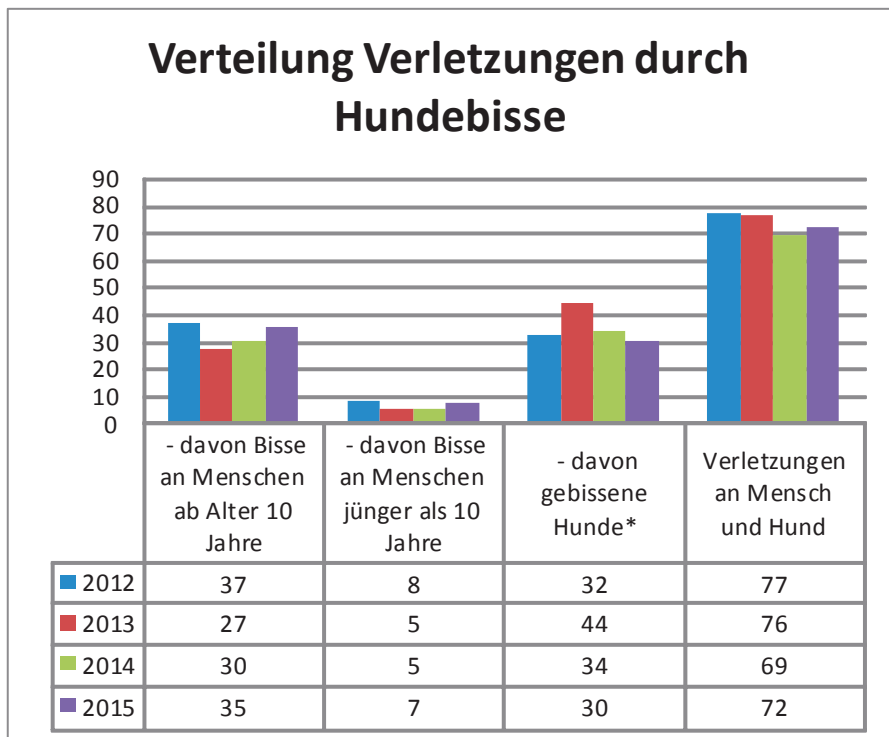
## Der Trend in Zahlen

Die Gesamtzahl der auf Kantonsgebiet gehaltenen Hunde hat gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen. (4'783 Hunde; Vorjahr 4'818). Auch die Gesamtzahl an bewilligten Hunden (pgH) ist leicht rückläufig. Im Berichtsjahr wurden auf Kantonsgebiet 34 bewilligte Hunde (Vorjahr 39) gehalten. Im Jahr 2015 gab es 8 Neubewilligungen (2014 drei Hunde). Der Rückgang in der Nachfrage nach den bewilligungspflichtigen Rassen, ist unter anderem auf die restriktiven Massnahmen der vergan-

<b>Jahr</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Hundebestand	4'927	4'944	4'859	4'785	4'818	4'783
- davon Potentiell gefährliche Hunde (pgH)	98	60	52	45	39	34
- davon auffällige Hunde			99	93	92	87

Tab. 11: Hundebestand und Anzahl potentiell gefährlicher Hunde

genen Jahre zurückzuführen, welche zur erwünschten Regulierung und Verbesserung der öffentlichen Sicherheit beigetragen haben, allerdings ohne einzelne Rassen hierfür verbieten zu müssen. Die in Basel-Stadt verbliebenen, bewilligten potenziell gefährlichen Hunde sind denn auch nicht auffälliger als andere, nicht gelistete Hunde



Tab. 12: Auffällige Hunde, Verletzungen durch Hundebisse Total siehe Tabelle 13.



## 1.1 Meldungen über auffällige Hunde

Das wichtigste Instrument zur Überwachung von auffälligen Hunden ist die Meldepflicht von Ärzten, Tierärzten, Polizei- und Zollorganen und von Hundeausbildenden. Die Meldepflicht über auffällige Hunde besteht seit dem 1. Mai 2006. Gemeldet werden müssen Hundebissverletzungen oder die Kenntnis von aggressivem Hundeverhalten. Das Veterinäramt klärt die Meldungen anschliessend ab.

Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte melden schwere Bissverletzungen in den meisten Fällen. Eher selten wird leider aggressives Hundeverhalten gemeldet. Eine Studie des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (vormals Bundesamt für Veterinärwesen BVET) über die Meldedisziplin von Ärztinnen und Ärzten bzw. von Tierärztinnen und Tierärzten aus dem Jahre 2011 gab Hinweise darauf, dass die beiden Berufsgruppen ihrer Meldepflicht insbesondere bei Bagatellfällen nur teilweise nachkommen. Dies im Gegensatz zur Meldung über schwerwiegende Hundebissverletzungen. Die Schwankung der Jahresfallzahlen wird somit von den in variabler Häufigkeit gemeldeten Bagatellfällen beeinflusst.

Die Tabelle 11 zeigt die beim Veterinäramt eingegangene und bearbeitete Anzahl an Meldungen über auffällige Hunde und deren Unterteilung in unterschiedliche Arten von Vorfällen. Die Zahlen seit Einführung der Meldepflicht im Jahr 2006 bewegen sich auf ähnlichem aber dennoch insgesamt rückläufigem Niveau. Das Veterinäramt stellt bei den gravierenden Vorfällen (Mehrfachbisse, Muskelrisse, Muskelabrisse, Kno-

<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Als auffällig gemeldete Hunde (Total)	99	93	92	87
- davon als aggressiv gemeldete Hunde*	22	17	23	15
- davon gravierende Verletzungen**	19	22	15	17
- davon tödlich verletzte Tiere	1	0	2	0

Tab. 13: Auffällige Hunde.

chenbrüche und tödlich verletzte Tiere) von Jahr zu Jahr grundsätzlich eine rückläufige Tendenz fest.

## 1.2 Massnahmen des Veterinäramts bei Meldungen

Die Hundegesetzgebung ermöglicht bei tatsächlich auffälligen Hunden und/oder bei deren Halterin oder Halter eine ganze Palette von Massnahmen, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können. Die Tabelle 12 zeigt die Anzahl und die Art der vom Veterinäramt angeordneten Massnahmen.

<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Keine weiteren Massnahmen*	34	40	46	60
Verhaltenstest	19	11	8	6
Verwarnung	42	53	34	21
Erziehungskurs	5	1	1	1
Leinen- und oder Maulkorbzwang	9	5	4	5
Kantonsverbot oder Einziehung	2	4	2	1
Euthanasie	1	0	0	1
Verbot Haltung, Zucht, Ausführen, Handel	1	0	1	0
Diverse**	4	1	2	1

Tab. 14: Massnahmen bei auffälligen Hunden, über die Jahre hinweg. Achtung: Da Mehrfachmassnahmen möglich sind, kann die Summation über Kategorien die in Tab. 12 angegebene Anzahl „als auffällig gemeldeter Hunde“ übersteigen. \*da nicht erforderlich oder da keine zusätzlichen Abklärungen möglich (weil z. B. Beschuldigter unbekannt ist), \*\*Entzug der Bewilligung zur Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes, Einschränkung der Personen, welche den Hund ausführen dürfen, Verzeigungen, Haltizwang (Halti ist eine Marke für Hundehalter)

## 2. Sachkundenachweis für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) müssen sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch kann das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden verbessert werden. Die Ausbildungspflicht gilt in der ganzen Schweiz, für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Nach Kursabschluss senden die Hundehaltenden eine Kopie der Kursbestätigung an das Veterinäramt. Dieses prüft und erfasst eingehende Kursbestätigungen lückenlos. Werden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgt eine Verzeigung. Nicht absolvierte Kurse müssen trotz Verzeigung nachgeholt werden. Hunde von Besitzern, die den Kurs trotz Verzeigung dennoch nicht absolvieren, können ultima ratio durch das Veterinäramt definitiv beschlagnahmt werden.

## 3. Verzeigungen

Verzeigungen, die gemäss der seit 2011 geltenden Strafprozessordnung „Überweisungen mit Antrag“ genannt werden, wurden von der Hundefachstelle unter anderem in den Kategorien „Nichtbezahlen“ der Hundesteuer“ und „Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie oder Praxis“ an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Die z.T. erheblichen Schwankungen sind v. a. darauf zurückzuführen, dass anstehende Verzeigungen teilweise gesammelt und dann „en bloc“ überwiesen werden.

Im Jahr 2015 mussten 116 (Vorjahr 111) Hundehalter/-innen wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer verzeigt werden. Wegen Missachtung der SKN-Theorie-Pflicht wurden 96 Fälle (Vorjahr 71), wegen Missachtung der SKN-Praxispflicht 12 Fälle an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Der Anstieg dieser Fälle liegt am Kauf von Hunden über das Internet im Ausland, weswegen den Käuferinnen und Käufern nicht bewusst ist, dass vor dem Kauf der Theorie-Kurs Pflicht ist.

<b>Jahr</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Überweisungen mit Antrag (=Verzeigung)	301	182	226
- Nichtbezahlen der Hundesteuer	245	111	116
- Missachtung der SKN-Pflicht, Theorie	19	71	96
- Missachtung der SKN-Pflicht, Praxis	15	0	12

Tab. 15: Verzeigungen

## 4. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt seit dem Jahr 2006 angebotenen Präventionskurs „Kind & Hund“ erlernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch.

„Kind & Hund“ hat zum Ziel, jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit speziell für diese Aufgabe ausgebildeten Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2015 haben 84 (2014: 83) Kindergartenklassen den Grundkurs „Kind & Hund“ beim Veterinäramt besucht und 55 (52) Klassen wurden im Rahmen des neu eingeführten Ergänzungskurses im Kindergarten besucht. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen als sinnvoll, als sehr lehrreich und mehrheitlich als nachhaltig beurteilt wird.

Zum Schulbeginn 15/16 hat das Gesundheitsdepartement den Präventionsfilm „Du & Hund“ lanciert. Der Film basiert auf den Inhalten, welche im Grundkurs und im Ergänzungskurs „Kind & Hund“ vermittelt werden. Mit dem neuen Film werden die Kursinhalte auch in die Wohnstuben der Basler Kinder und deren Eltern getragen. Der Film ist jedoch kein Ersatz für den Kurs „Kind & Hund“, sondern ein erweitertes Angebot für Kinder in der ersten bis vierten Klasse. Das Gesundheitsdepartement hat seine Präventionsanstrengungen mit dem Film gezielt und adäquat verstärkt.

# ICH ESSE, ALSO BIN ICH...?

## B5. Fleischkontrolle im Schlachthof

Dr. Serafin Blumer,  
Leiter Lebensmittelsicherheit

Die Fleischkontrolle im Schlachthof beinhaltet die Untersuchungen der zu schlachtenden Tiere nach Seuchen- und Tierschutzkriterien, die Untersuchung der Schlachtierkörper und deren zugehörigen Organe sowie eine Reihe weiterer Untersuchungen nach spezifischen Krankheiten.

### 1. Schlachtzahlen

Das Schlachtjahr 2015 präsentierte sich im Schlachthof Basel (BELL AG) mit einem Schlachtvolumen von 613'609 Tieren (+ 3,4 %) wiederum mit einem Aufwärtstrend im Vergleich zum Vorjahr. Vor allem die Gattung Schwein konnte eine Zunahme bei den Schlachtzahlen verzeichnen, da eine Verlagerung von Schlachtungen eines anderen Schlachthofes zugunsten des Betriebes in Basel stattgefunden hat.

## 2. Beanstandungen

### 2.1 Schlacht tieruntersuchungen

Die Schlacht tieruntersuchung dient dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen, tierschutzrelevante Mängel festzustellen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letzteres gehört zu den tierseuchenpolizeilichen Kontrollmassnahmen hinsichtlich der Überwachung des Tierverkehrs insbesondere von Klauentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentelle Behandlungen vermerkt haben, die eine Einhaltung von möglichen Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei einem konkreten Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung im Rahmen der Fleischuntersuchung an. Übersichtsuntersuchungen zu verschiedenen Wirkstoffen werden im Auftrag des Bundes das ganze Jahr hindurch durchgeführt (siehe auch Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlacht tieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören hoch ansteckende Tierseuchen, aber auch gewisse Erkrankungen mit zoonotischer Charakteristik. Bei diesen Erkrankungen stehen aber nicht die Schlachtung, sondern die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund. Alle verendeten oder getöteten Tiere werden gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

<b>Grund</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Herkunftsverschmutzung	13	30	72
Unvollständige Begleitdokumente	21	16	16
adspektorisch sichtbare, nicht deklarierte Mängel	21	24	40
Schäden aufgrund von Haltungsmängeln	0	25	84
<b>Gesamt</b>	<b>55</b>	<b>95</b>	<b>212</b>
davon Meldung an Veterinärämter oder Strafanzeige	5	23	22

Tab. 16: Beanstandungen aufgrund der Schlachttieruntersuchung

## 2.2 Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind.

Häufig sind es Einzeltiere, die als gesamthaft ungeniessbar konfisziert werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten.

Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. Tierschutz, Tiergesundheit und folglich die Lebensmittelsicherheit hängen eng voneinander ab. Schlecht gehaltene Tiere können keine qualitativ guten und sicheren Lebensmittel liefern. Wo erforderlich, orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste deshalb auch ohne gesetzliche Meldepflicht über festgestellte Beobachtungen, damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort eingehender überprüft und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Tierhaltungsbereich ergriffen werden können.

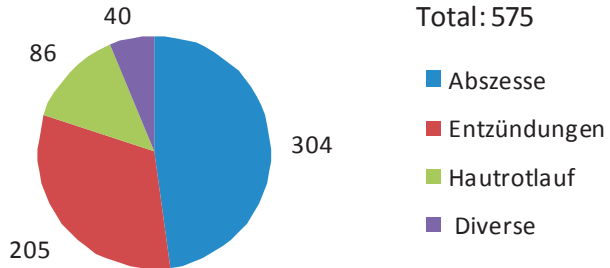
Bei den Schweinen überwogen mit 48% die Beanstandungen aufgrund von Abszessen, gefolgt von Entzündungen (32%) und der Zoonose Hautrotlauf (13%). Bei den Schafen war wegen eines Bestandes mit einem starken Bandwurmfinnenbefall ausnahmsweise dieser Beanstandungsgrund überwiegend (56%), von den restlichen ungeniessbaren Schafs-Tierkörpern wies die überwiegende Mehrheit entzündliche Veränderungen auf.

Jahr	2013		2014		2015	
	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar	Total geschlachtet	Un-geniessbar
Schweine	550'810	565	565'395	575	589'029	635
Rinder	4'487	20	4'486	20	212	0
Schafe	22'469	22	23'317	18	24'344	18
Ziegen	0	0	15	0	24	0
Gesamt	577'766	607	593'213	613	613'609	653

Tab. 17: Schlachtzahlen, nach Arten und Ungeniessbarkeit.



## Gründe für Ungeniessbarkeit, Schweine



## Gründe für Ungeniessbarkeit, Schafe

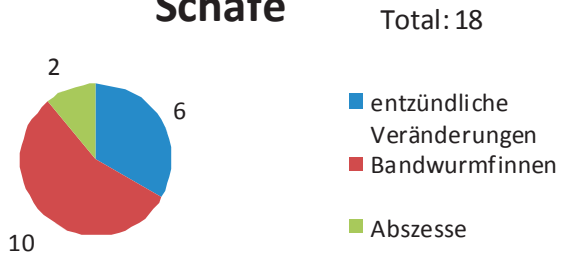


Abb. 18: Gründe für Ungeniessbarkeit bei geschlachteten Schweinen, und Schafen.

## 3. Spezifische Untersuchungen

### 3.1 Trichinenuntersuchungen

Die Untersuchung sämtlicher geschlachteter Schweine, Wildschweine und Pferde auf das Vorhandensein von Trichinen ist gesetzlich vorgeschrieben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von in der Westschweiz (Cheseaux/VD) geschlachteten Hausschweinen, aber auch Proben von bejagten Wildschweinen in den umliegenden Kantonen und aus dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar. Positive Trichinenproben ziehen daher die Beschlagnahme des gesamten betreffenden Schlachtierkörpers nach sich.

Das Trichinenlabor untersuchte im Jahr 2015 insgesamt 589'029 Schweine aus dem Schlachthof Basel und 64'048 Schweineproben sowie 240 Pferdeproben aus dem Schlachthof Cheseaux. Das Labor untersuchte auch 104 Pferdeproben von kleineren Metzgereien und 1'296 von Jägern eingesandte Wildschweinproben aus den umliegenden Kantonen sowie 36 aus dem Ausland. Die weitaus grösste Anzahl dieser Proben stammt aus dem Nachbarkanton Baselland. Sämtliche Proben waren negativ.

### 3.2 Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände stellt einen wichtigen Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland dar. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art ein-

gedeckt. Im Jahr 2015 wurden über 2'400 Proben für die Untersuchung auf PRRS (porcine reproductive and respiratory syndrome virus) und 2'040 Proben für die Untersuchung auf die Aujeszky'sche Krankheit beim Schwein genommen.

### 3.3 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen

Oftmals sind die Gründe für Rückstände nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und vorsätzlichen Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden. Auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen, in denen zuvor Medizinalfutter verabreicht wurde, können unbeabsichtigte Kontaminationsquellen darstellen.

287 Proben wurden 2015 untersucht, es konnten keine Medikamente nachgewiesen werden. Eine Probe wurde bei einem Schaf positiv auf den Fremdstoff Blei getestet.

### 3.4 Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie (EP) verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP und APP-Überwachung (Actinobacillose der Schweine) werden aber immer wieder Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone und/oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP. Im Jahr 2015 wurden im Auftrag des SGD 17 Schlachtkontrollen durchgeführt

## 4. Tierschutz im Schlachthof

Nebst der lebensmittelrechtlichen Beurteilung gilt es auch aus tierschützerischen Gründen zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens artgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof beurteilbar ist.

Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons der Tiere benachrichtigt, damit dieses eine Tierschutzkontrolle vor Ort vornehmen kann.

Eine Anpassung bei der Vollzugspraxis für das Vorgehen bei rechtlichen Verstössen wurde Ende 2014 begonnen. Seither werden im Schlachthof festgestellte Straftatbestände wieder direkt an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt überwiesen. Parallel dazu erfolgt eine Meldung an den Herkunftskanton. Die Fleischkontrollorgane des Schlachthofs Basel überweisen hierfür jeweils umfangreiches Daten- und Beweismaterial. Im Falle von kleineren Verstössen wird lediglich eine Meldung an den Herkunftskanton gemacht.

Ebenso wichtig für die Erzeugung sicherer Lebensmittel tierischer Herkunft ist der Umgang mit den Tieren auf dem Transport und im Schlachthof, vom Ausladen und Treiben der Tiere zum Stall und zur Betäubungsbucht sowie die Betäubung und Tötung der Tiere selbst. Unsere amtlichen Tierärzte der Fleischkontrolle haben von Beginn weg bis zum Ende der Schlachtung zwingend im Schlachthof anwesend zu sein. So ist sichergestellt, dass der gesamte geschilderte Ablauf täglich engmaschig begleitet werden kann.

Die Funktionstüchtigkeit der Betäubungsanlagen und -geräte sowie der eigentliche Betäubungsvorgang werden während den Schlachtungen regelmässig kontrolliert, die Befunde hierzu schriftlich dokumentiert. Da der Schlachtbetrieb aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Zweck nur gut ausgebildete und regelmässig geschulte Mitarbeiter einsetzt, konnte dem Schlachtbetrieb Bell AG diesbezüglich im Jahr 2015 wiederholt ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt werden

# WIR GEBEN GERNE AUSKUNFT!



## C. Kommunikation

Dr. Michel Laszlo,  
Kantonstierarzt

Eine moderne Kommunikation umfasst nicht nur das Beantworten von Medienanfragen (siehe Pressespiegel) und das Verfassen eines Jahresberichtes. Einen grossen Anteil hat die aktive Öffentlichkeitsarbeit über direkte Kanäle an die Öffentlichkeit, sei dies über die eigene Webseite, Soziale Medien oder den direkten

### 1. Pressespiegel

Die Tätigkeit des Veterinäramtes und dessen Meinung zu unterschiedlichsten Fragestellungen rund um das Tier ist allgemein von grossem Interesse, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den unterschiedlichsten Medienformaten. Das Veterinäramt wird zu Recht als Kompetenzzentrum wahr- und in die Pflicht genommen.

Entsprechend gross ist zuweilen der Informationsbedarf, der durch das Veterinäramt zu stillen ist. Eine Analyse der Presseanfragen fördert eine Tatsache zu Tage: Das Veterinäramt ist nicht selten im Newsbereich anzutreffen, wenn auch weniger prominent als im Vorjahr. Tiere interessieren, Tiere polarisieren aber auch. Im Jahr 2015 wurden den Medien 11 (Vorjahr 22) Auskünfte erteilt oder Interviews gegeben. Eine wiederkehrende Frage dreht sich gewohnheitsmässig um die Entwicklung des Hundbestandes im Kanton. Aber auch Vergiftungsfälle stehen immer sehr hoch im Kurs. War es der Fall Landauer im Vorjahr, so waren die Vergiftungsfälle im Schützenmattpark im Fokus der Presse. Die Abnahme an Anfragen ist einerseits auf wenig medienwirksame Fälle zurückzuführen, andererseits informiert das Veterinäramt

proaktiv und regelmässig auf Social Media (facebook) und via Homepage über Aktualitäten und liefert so Rohmaterial für Medienberichte.

Giftköder in den Langen Erlen	Radio DRS
Tote Esel Robispielplatz Landauer	Telebasel
Vergiftung Hunde Schützenmattpark	BZ Basel
Vergiftung Hunde Schützenmattpark	BaZ
Vergiftung Hunde Schützenmattpark	Telebasel
Vergiftung Hunde Schützenmattpark	BZ
Diverses Hundepolitik	BZ Basel
Speikobra	Telebasel
Speikobra, tote Esel	Telebasel
Ergebnisse Eseluntersuchungen Robispielplatz Landauer	Telebasel
Hunde in Alter, allg. Hundehaltung	Webportal Barfi.ch

Tab. 19 Pressespiegel. 2015, eigene Zusammenstellung inkl. Medienmitteilungen

## 2. Öffentlichkeitsarbeit

Das Veterinäramt betreibt mediale Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, teilweise hoch komplexe Fragestellungen und Problemkreise rund um das Tier zu klären und bevölkerungsgerecht aufzubereiten. So war auch die Absicht, dass die Medien sich aus der Fülle der bereitgestellten Informationen bedienen und spannende Themen einem breiten Kreis von Interessierten zugänglich machen können.

Seit April 2013 betreibt das Veterinäramt eine Facebook-Seite. Das Ziel, den Social-Media-Kanal parallel zur bestehenden Webseite als Informationsmittel zu nutzen und um mit Bürgerinnen und Bürgern in direkten Kontakt zu treten, darf als erfolgreich gewertet werden. Aufgrund der stetig steigenden Anzahl an Nutzern, aber auch, weil wir dieses Instrument bei Bedarf zwecks Informationsverbreitung schnell und unkompliziert nutzen können, ist „Facebook“ zu einem festen Bestandteil unserer Kommunikationspolitik geworden.